

**Brunnenkorporation Madetswil**

**Reglement  
über den Wasserbezug**

9. März 1994 CH

# Inhaltsverzeichnis

## A. Wasserbezüge

Art.		Seite
1	Rechtsverhältnis Bezüger	1
2	Spezielle Anschlussbestimmungen	1
3	Umfang der Wasserversorgung, der Wasserabgabe und Wasserlieferung	1
4	Bauwasser	1
5	Regelmässigkeit der Wasserabgabe	2
6	Einschränkungen/Vorkehrungen der Bezüger/Schadenersatz	2
7	Anschlussgesuche	2
8	Anschlussstelle	2
9	Wasser für motorische Zwecke	3
10	Haftung für Tierhaltung	3
11	Anschlussverweigerung	3
12	Wasserüberleitung	3
13	Wasser für Bassins, Kühlanlagen und Industriezwecke	3
14	Lieferungseinstellung	4
15	Widerrechtliche Wasserentnahme	4

## B. Messung und Verrechnung

16	Wassermessung, Anschaffung und Unterhalt der Messeinrichtungen	4
17	Fehlmessungen	5
18	An- und Abmeldung	5
19	Oeffnen von Plomben, Unregelmässigkeiten, Unterzähler	5
20	Standort der Messeinrichtungen, Abzweigung vor dem Zähler	5

## C. Leitungsnetz

21	Leistungsarten	6
22	Ausbau der Anlagen, Projektierung	6
23	Gebäudezuleitung	6
24	Eigentum	7
25	Schieber und Hydrantentafeln	7

## **D. Hydranten**

<b>Art.</b>		<b>Seite</b>
26	Zweck	7
27	Wasserbezug im Brandfalle	7
28	Duldung von Hydranten und Schiebern	8

## **E. Hausinstallationen**

29	Erstellung und Unterhalt	8
30	Instandhaltung, Behebung von Mängeln	8
31	Zutritt	8
32	Störende Anlageteile, Höchstdruck, Kälte	9

## **F. Kostenregelung**

33	Haupt- und Verteilleitungen	9
34	Gebäudezuleitungen	10
35	Anschlussgebühren, Grundsatz der Kostendeckung	10
	Verwendung, Berechnungsgrundlage	11
	Fälligkeit/Zahlungsfrist	11
36	Grundsatz der Kostendeckung	11
37	Verrechnung an Eigentümer	12
38	Abrechnungsperiode	12
39	Veranlagungsjahr, Bezug, Zahlungsfrist	12

## **G. Ausnahmen**

40	Besondere Fälle	12
----	-----------------	----

## **H. Straf, Schluss- und Uebergangsbestimmungen**

41	Strafbestimmungen, allfällige Ersatzvornahme	13
42	Inkrafttreten	13

## **A. Wasserabgabe und Einrichtungen**

### *Art. 1*

#### *Rechtsverhältnis Bezüger*

Die Statuten, dieses Reglement, allfällige Ausführungsvorschriften und der Tarif bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Brunnenkorporation und den Wasserbezüger, nachfolgend "Bezüger" genannt.

Die Brunnenkorporation wird vertreten durch den Vorstand.

### *Art. 2*

#### *Spezielle Anschlussbestimmungen*

In besonderen Fällen kann der Vorstand spezielle Anschlussbedingungen festsetzen und separate Wasserlieferungsverträge abschliessen.

### *Art. 3*

#### *Umfang der Wasserversorgung, der Wasserabgabe und Wasserlieferung*

Die Brunnenkorporation gibt an Mitglieder und Nichtmitglieder Wasser ab.

Die Brunnenkorporation liefert dem Bezüger aufgrund dieses Reglementes Trink- und Brauchwasser, soweit die technischen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit der Anlagen dies erlauben. Die Brunnenkorporation übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Menge, Temperatur und eines bestimmten Druckes keinerlei Verpflichtung.

### *Art. 4*

#### *Bauwasser*

Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn. Die Anmeldung an die Brunnenkorporation zum Bezug von Bauwasser hat schriftlich durch den Bauherrn zu erfolgen. Die Brunnenkorporation kann das Bauwasser über einen Wassermesser abgeben. Die Montage des Wassermessers geht zu Lasten des Bezügers. Im Prinzip erfolgt die Bauwasserabgabe über die vorerst zu erstellende Gebäudeleitung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Sonderbewilligung gestattet.

*Art. 5*  
*Regelmässigkeit der Wasserabgabe*

Die Brunnenkorporation liefert das Wasser nach Möglichkeit ununterbrochen und in vollem Umfange, ausgenommen bei Einwirkungen höherer Gewalt und unter Vorbehalt der Tarifbestimmungen sowie der nachstehenden Bestimmungen.

*Art. 6*  
*Einschränkungen/Vorkehrungen der Bezüger/Schadenersatz*

Der Vorstand ist berechtigt, den Bezügern Einschränkungen zu auferlegen, so namentlich bei Betriebsstörungen und deren Folgen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, bei niedrigem Grundwasserstand bzw. spärlichem Quellenfluss. Dabei ist auf die allgemeinen Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht zu nehmen.

Das Füllen von Jauchetrögen, das Bespritzen der Gärten, Strassen, Hausplätzen usw. ist in Zeiten von Wassermangel gänzlich untersagt.

Voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezügern vorher angezeigt.

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden oder Unfälle in ihren Anlagen zu verhüten, die durch Unterbruch in der Wasserzufuhr entstehen können. Die Verschwendung von Wasser ist nicht gestattet.

Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Wasserdelivery entsteht.

*Art. 7*  
*Anschlussgesuche*

Gesuche um Anschlüsse an das Leitungsnetz sind dem Vorstand schriftlich und mit den notwendigen Planbeilagen einzureichen.

*Art. 8*  
*Anschlussstelle*

Die Brunnenkorporation bestimmt die Anschlussstelle an das Leitungsnetz.

*Art. 9**Wasser für motorische und andere Zwecke*

Die Verwendung von Wasser für motorische Zwecke und für Anlagen oder Apparate mit konstantem oder grossem Wasserverbrauch (Kühl- oder Klimaanlage, Waschanstalten, Injektoren usw.) bedarf einer Bewilligung des Werkes. Anschlüsse zur Ausnützung des direkten Wasserdruckes (hydraulische Pressen) sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

*Art. 10**Haftung für Tierhaltung*

Bezüger, die Wasser für die Tierhaltung verwenden, namentlich in Aquarien, Terrarien, Fischtrögen, Fischzuchtanlagen usw., haben selber für die notwendigen Einrichtungen zum Schutze der Tiere zu sorgen. Das Werk lehnt jede Haftung für Schäden ab, die an Tieren im Zusammenhang mit der Wasserlieferung entstehen.

*Art. 11**Anschlussverweigerung*

Der Vorstand kann den Anschluss verweigern, wenn die Installationen und Apparate

- den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches und den Vorschriften des Werkes nicht entsprechen;
- im Betriebe die Einrichtungen benachbarter Wasserbezüger stören.

*Art. 12**Wasserüberleitung*

Jede Ueberleitung von Wasser zum Gebrauch ausserhalb des Grundstückes sowie jede Wasserabgabe an Dritte ist bewilligungspflichtig.

*Art. 13**Wasser für Bassins, Kühlanlagen und Industriezwecke*

Jeder Anschluss eines Bassins an das Leitungsnetz der Wasserversorgung sowie die Wasserabgabe für Kühlanlagen und Industriezwecke bedürfen einer speziellen Bewilligung. Zur Einsparung von Trinkwasser ist die Brunnenkorporation befugt, für Bassins, Kühlanlagen, Industriebrauchwasser Rückkühl- und Wiederaufbereitungsanlagen zu verlangen.

Der Vorstand kann die Wasserabgabe für Bassins, für Kühlanlagen und für Industriezwecke einschränken.

**Art. 14****Lieferungseinstellung**

Der Vorstand ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Wasser ausser aus den in diesem Reglement erwähnten Gründen einzustellen, wenn

- der Bezüger eigenmächtige Aenderungen an den Installationen vornimmt und angeordnete Reparaturen nicht fristgemäss ausführen lässt
- der Bezüger rechts- und tarifwidrig Wasser bezieht
- der Bezüger seiner Schadenersatzpflicht nicht nachkommt
- der Bezüger den Beauftragten der Brunnenkorporation den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht oder auf andere Art gegen das Reglement verstösst
- der Bezüger den Wasserzins nicht bezahlt.

Die Einstellung der Wasserlieferung befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Brunnenkorporation und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

**Art. 15****Widerrechtliche Wasserentnahme**

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung der Brunnenkorporation durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlicher oder tarifwidriger Wasserentnahme hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen nachzuzahlen.

**B. Messung und Verrechnung****Art. 16****Wassermessung, Anschaffung und Unterhalt der Messeinrichtungen**

Der Wasserverbrauch wird grundsätzlich durch Wassermesser festgestellt. Der Vorstand bestimmt die notwendigen Messeinrichtungen.

Die Anschaffung und der Einbau der Messeinrichtungen, die vom Vorstand bestimmt werden, gehen zu Lasten der Grundeigentümer, ebenso deren Unterhalt und Erneuerung.

*Art. 17*  
*Fehlmessungen*

Zeigt ein Wassermesser den Verbrauch gar nicht oder über die zulässige Fehlergrenze plus oder minus fünf Prozent falsch an, so wird der Wasserzins nach dem durchschnittlichen Verbrauch der letzten zwei Jahre festgesetzt.

*Art. 18*  
*An- und Abmeldung*

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen und für die Montage und Demontage der Wasserzähler sind vor Beginn der Arbeiten schriftlich und unter Planeinlage an den Vorstand zu richten.

Mit Mietern werden in der Regel keine Verbindlichkeiten eingegangen.

*Art. 19*  
*Oeffnen von Plomben, Unregelmässigkeiten, Unterzähler*

Das unbefugte Oeffnen von Plomben und Messapparaten sowie an übrigen Anlage-teilen ist untersagt.

Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion des Messapparates dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Ein allfälliger Einbau und der Unterhalt von Unterzählern geht zu Lasten des Grundeigentümers. Die Rechnungsstellung erfolgt in allen Fällen nur aufgrund des Hauptzählers.

*Art. 20*  
*Standort der Messeinrichtungen, Abzweigungen vor dem Zähler*

Die Messeinrichtungen müssen gut zugänglich sein und ohne Schwierigkeiten abgelesen werden können. Der Bezüger hat für den Schutz der Zähler zu sorgen; er haftet für die Kosten allfälliger Reparaturen, die durch ihn selbst oder durch Dritte verursacht worden sind, ebenso für Beschädigung der Messapparate durch Frost.

Vor dem Wasserzähler dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden. Ausnahmen bilden interne Feuerlöschanlagen.



## C. Leitungsnetz

### Art. 21

#### *Leistungsarten*

Hauptleitungen dienen zur Zuleitung des Wassers zu den Reservoirien und von diesen zu den Verteilleitungen. Gebäudezuleitungen dienen der Zuleitung des Wassers zu den Häusern. Ein Anschluss von Gebäuden an Hauptleitungen ist nur ausnahmsweise gestattet.

### Art. 22

#### *Ausbau der Anlagen, Projektierung*

Die Anlagen der Wasserversorgung werden nach Massgabe des öffentlichen Bedürfnisses, der baulichen Entwicklung, der Zweckmässigkeit, der Ortsplanung, der Wirtschaftlichkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Brunnenkorporation ausgebaut.

Die neuen Haupt- und Verteilleitungen werden durch die Brunnenkorporation projektiert, erstellt und abgerechnet; ebenso Umbauten von bestehenden Anlagen.

### Art. 23

#### *Gebäudezuleitung*

Für die Gebäudezuleitung von der vorhandenen Verteilleitung bis und mit dem Hauptabstellhahnen, bestimmt die Brunnenkorporation die Art der Leitungsinstallationen, die Gebäudeeinführung sowie den Standort des Wasserzählers; dabei wird die Brunnenkorporation nach Möglichkeit auf die Interessen der Bezüger Rücksicht nehmen. Projektierung und Ausführung, soweit sie nicht durch die Brunnenkorporation oder deren Beauftragte vorgenommen werden, bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Brunnenkorporation. Für die gleiche Liegenschaft ist in der Regel nur ein Anschluss gestattet. Direkte Verbindungen mit privaten Wasserversorgungsanlagen sind unzulässig.

Bei allen Gebäudezuleitungen ist unmittelbar nach dem Anschluss an die Verteilleitung ein Schieber einzubauen.

*Art. 24*  
*Eigentum*

Die Haupt-, Verteil- und Gebäudeleitungen im öffentlichen Grund, der Abstellhahn - auch wenn dieser im Privatgrund liegt - und der Wassermesser stehen im Eigentum der Brunnenkorporation. Alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.

Als öffentlicher Grund gilt das öffentliche Strassen- und Trottoirgebiet.

*Art. 25*  
*Schieber und Hydrantentafeln*

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Schieber- und Hydrantentafeln kostenlos zu gestatten, wobei seinen allfälligen Wünschen nach Möglichkeit Rechnung getragen wird. Schieber- und Hydrantentafeln müssen jederzeit gut sichtbar und zugänglich sein.

## **D. Hydranten**

*Art. 26*  
*Zweck*

Die Hydranten dienen nur zu Feuerlöschzwecken und zur Reinigung von Strassen und Kanalisationen. Sie dürfen ausser von der Brunnenkorporation nur von der Feuerwehr benützt werden.

Für die Verwendung von Wasser aus Hydranten zu andern Zwecken bedarf es der Bewilligung seitens des Vorstandes.

*Art. 27*  
*Wasserbezug im Brandfalle*

Bei Brandfall steht der ganze Wasservorrat dem Feuerwehrkommando zur Verfügung. Die Bezüger haben in solchen Fällen die Wasserentnahme auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

*Art. 28**Duldung von Hydranten und Schiebern*

Die Grundeigentümer haben Hydranten und Schieber auf Privatgrund unentgeltlich setzen zu lassen, gegen Vergütung allfällig verursachter Sachschäden.

## **E. Hausinstallationen**

*Art. 29**Erstellung und Unterhalt*

Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen und Personen, die eine Bewilligung des Vorstandes besitzen, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Die Hausinstallationen sind gemäss den gesetzlichen Vorschriften, den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches sowie den speziellen Vorschriften der Brunnenkorporation auszuführen und zu unterhalten.

*Art. 30**Instandhaltung, Behebung von Mängeln*

Die Hausinstallationen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten. Die Besitzer haben für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Die Bezüger sind gehalten, allfällige abnormale Erscheinungen in ihren Installationen, wie Geräusche oder Schläge in den Leitungen und dergleichen, einer zur Ausführung von Installationen berechtigten Firma sofort zu melden.

Die Besitzer von Hausinstallationen haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten beheben zu lassen. Durch eine allfällige Kontrolle und Abnahme der Hausinstallationen erwächst der Brunnenkorporation und ihren Beauftragten keine Haftpflicht.

*Art. 31**Zutritt*

Den Organen der Brunnenkorporation ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gestatten oder zu ermöglichen.

**Art. 32*****Störende Anlageteile, Höchstdruck, Kälte***

Die Brunnenkorporation kann Apparate und Anlageteile, die in vorschriftswidrigem Zustand angetroffen werden, die störend oder schädigend auf die Wasserversorgungsanlagen oder die damit verbundene Privatinstallation einwirken, ausser Betrieb setzen bzw. deren Anschluss verweigern.

Alle Installationen und Apparate sind so auszuführen, dass sie dem möglichen Höchstdruck standhalten. Für Schäden infolge unsachgemässer und schadhafter Installationen oder unrichtiger Wahl der Apparate ist die Brunnenkorporation nicht ersatzpflichtig.

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt. Auf Zusehen hin sind Spülungen, die mit speziellem Frostlauf ausgerüstet sind, gestattet. Der Bezüger haftet für allen durch Frost sowie durch sein Verschulden verursachten Schaden.

Bezüger mit empfindlichen Verbrauchsapparaten haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Wassermangel und Leitungsreparaturen vorzukehren.

**F. Kostenregelung****Art. 33*****Haupt- und Verteilleitungen***

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen gehen zu Lasten der Brunnenkorporation.

Der Ausbau des Verteilnetzes im öffentlichen und privaten Grund, inklusive Hydranten und deren Zuleitungen, geht zu Lasten der Anschliessenden. Durchleitungsrechte sind vom Bauherrn zu Gunsten der Brunnenkorporation zu beschaffen. Die Verteilleitungen gehen nach Abnahme durch die Brunnenkorporation unentgeltlich ins Eigentum der Brunnenkorporation über.

Die Kosten für Unterhalt und Reparaturen der gesamten Wasserversorgungsanlagen (ohne Gebäudezuleitungen im privaten Grund) gehen zu Lasten der Brunnenkorporation.

Der Bauherr hat vor Baubeginn einen Vorschuss in der Höhe des Kostenvoranschlages zu leisten. Die Abrechnung erfolgt nach Ergebnis. Die Subventionen sind anzurechnen. Die Brunnenkorporation sorgt für die Erhältlichkeit der Subventionen.

Schliessen innerhalb von 10 Jahren weitere Bezüger an Verteilleitungen an, werden die Erstellungskosten ohne Zinsvergütung und um eine jährliche zweiprozentige Altersentwertung vermindert, proportional zur benützten Rohrlänge neu verteilt und die entsprechenden Rückvergütungen an Erstanschiesser ausbezahlt.

In besonderen Fällen kann der Vorstand Sonderregelungen treffen, insbesondere bei fehlender Wirtschaftlichkeit der Wasserabgabe, mangelhafter Druckverhältnisse etc., oder den Anschluss verweigern.

#### *Art. 34*

##### *Gebäudezuleitungen*

Die Erstellungskosten der Gebäudezuleitungen von der Verteilleitung oder in Ausnahmefällen von der Hauptleitung inklusive Abstellhahn und Wasseruhr an gehen zu Lasten des Bezügers. Nach Abnahme durch die Brunnenkorporation geht die Gebäudezuleitung im öffentlichen Grund sowie der Wassermesser und der Abstellhahn unentgeltlich in das Eigentum der Brunnenkorporation über.

Anschlüsse und Gebäudezuleitungen werden durch die Brunnenkorporation unterhalten, im öffentlichen Grund zu Lasten der Brunnenkorporation, im privaten Grund zu Lasten des Grundeigentümers.

Auf Veranlassung des Bezügers notwendige Aenderungen der Gebäudezuleitung gehen voll zu Lasten des Bezügers (Grabarbeiten und Rohrleitung).

In besonderen Fällen gehen die Unterhaltskosten der Anschlüsse und Gebäudezuleitungen voll zu Lasten des Benützers, insbesondere bei unwirtschaftlichen Wasserabgabestellen, provisorischen Anschlüssen etc.

Wenn bestehende Gebäudezuleitungen erneuert werden müssen, sind Wasserzähler zu installieren. Pro Gebäude ist nur eine Zuleitung gestattet.

#### *Art. 35*

##### *Anschlussgebühren, Grundsatz der Kostendeckung*

##### *Verwendung, Berechnungsgrundlage*

##### *Fälligkeit/Zahlungsfrist*

Für den Anschluss und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr erhoben. Auch bei Gebäuden ohne Zuleitung ist wegen des Brandschutzes eine Gebühr gemäss Abs. 3 zu bezahlen.

Die Anschlussgebühren, zusammen mit Subventionsbeiträgen, dienen zur Deckung der Erstellungskosten der Hauptleitungen, der Pumpwerkanlagen und Reservoirs. Allfällige Ueberschüsse aus Anschlussgebühren fallen der Betriebsrechnung der Brunnenkorporation zu.

Die Anschlussgebühr beträgt zwei Prozent der Versicherungssumme gemäss den Werten der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich. Massgebend ist das Schätzungsdatum. Die Anschlussgebühr ist zu entrichten bei jedem Neuanschluss und wenn bestehende Gebäude abgebrochen oder ausgehöhlt und durch Neubauten ersetzt werden.

Bei Umbauten und Erweiterungsbauten sowie bei Neubauten nach unfreiwilliger Zerstörung eines Gebäudes (durch Brand, Explosionen, usw.) wird folgende Gebühr erhoben:

Die Gebühr nach dem Gebäudewert, gemäss Differenz zwischen der alten und der neuen Versicherungssumme nach Angaben der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich, wobei Fr. 10'000.-- Basiswert der ermittelten Differenz gebührenfrei ist.

Begründete Ausnahmefälle können vom Vorstand von diesem Reglement abweichend behandelt werden.

Die Bauherrschaft hat vor Baubeginn eine Anzahlung von 90 Prozent zu leisten. Diese wird aufgrund der Kostenschätzung für das Gebäude berechnet. Die Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung und Einschätzung des Baues. Die Bauherrschaft ist verpflichtet, der Brunnenkorporation die Fertigstellung und Einschätzung zu melden.

Die Anzahlung wird mit der Erstellung der Gebäudezuleitung oder der Hydrantenanlage zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Bei Grossüberbauungen, die eine wesentliche Erweiterung der Versorgungsanlagen wie Pumpanlagen, Hauptleitungen und Reservoirs notwendig machen, ist der Vorstand berechtigt, nach dem Kostendeckungsprinzip Sonderregelungen zu treffen.

#### *Art. 36*

##### *Grundsatz der Kostendeckung, Verrechnung an Eigentümer*

Mit den Wasserbezugsgebühren werden die Projektierungs-, Amortisations- und Verzinsungskosten der übergeordneten Anlagen (Quellfassungen, Pumpanlagen, Reservoirs usw.) sowie sämtliche Betriebs- und Unterhaltskosten der gesamten Anlagen gedeckt.

Die Wasserabgabe erfolgt zu den Einheitspreisen des jeweils gültigen Tarifs. Es wird indessen in jedem Falle eine Minimalgebühr und bei Abgabe über Wasserzähler eine minimale Grundgebühr erhoben ohne Rücksicht auf den effektiven Wasserverbrauch.

Die Wasserbezugsgebühren werden vom jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft bezogen.

#### *Art. 37 Wasserbezugsgebühren*

Die Wasserbezugsgebühren werden alle zwei Jahre durch die Brunnenkorporation festgesetzt.

#### *Art. 38 Abrechnungsperiode*

Die Brunnenkorporation stellt jährlich oder halbjährlich Rechnung über den Wasserverbrauch in der abgelaufenen Bezugsperiode. In besonderen Fällen ist sie berechtigt, quartalsweise oder monatlich Rechnung zu stellen oder Vorauszahlung zu verlangen.

#### *Art. 39 Veranlagungsjahr, Bezug, Zahlungsfrist*

Das Veranlagungsjahr beginnt am 1. Januar.  
Die Wasserbezugsgebühr wird vom Haus- bzw. Grundeigentümer oder Baurechtinhaber der Liegenschaft geschuldet. Für Wasserzinsen, Bussen und Schadenersatzforderungen zu Lasten von Mietern und Pächtern haftet im Nichteinbringungsfalle der Hauseigentümer.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.

## **G. Ausnahmen**

#### *Art. 40 Besondere Fälle*

Besondere Fälle, die in dieser Verordnung nicht näher umschrieben sind, werden vom Vorstand entschieden.

## H. Straf-, Schluss- und Uebergangsbestimmungen

### Art. 41

#### *Strafbestimmungen, allfällige Ersatzvornahme*

Die Uebertretung dieses Reglementes und von Anordnungen, die sich darauf stützen, wird mit Busse und eventuell mit Wassereinstellung (Art. 14) geahndet. Die Bestrafung aufgrund des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze und Verordnungen bleibt vorbehalten.

Durch die Ahndung wird die Pflicht zur vorschriftsgemässen Ausführung oder Instandstellung von Installationen und Anlagen nicht aufgehoben. Die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen bleibt vorbehalten.

### Art. 42

#### *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung der Brunnenkorporation in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement vom 3.7.1972 aufgehoben.

Die Berechnung der Wasserbezugsgebühren nach diesem Reglement und dem neuen Tarif erfolgt ab 1. Januar 1977, ausgenommen die Belastung für Bauwasser, die mit Inkrafttreten dieses Reglementes nach den neuen Normen erfolgt.

**Brunnenkorporation Madetswil**

Der Präsident:

Der Aktuar:

Genehmigt von der Generalversammlung am 1. Juni 1976,  
Revision vom 13. Mai 1993 (Art. 35),  
Neu-Auflage GV 2. Juni 1994